

Verbandswesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **29 (1913)**

Heft 41

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ist, sich an der Enquete zu beteiligen oder passiv zu bleiben, ist eine andere Frage. Das Fabrikinspektorat wird vermutlich, wenn es auf dem einen Weg nicht zu dem gewünschten Material gelangt, einen andern einschlagen. Statt der Arbeitgeber werden die Arbeiterorganisationen angefragt und schließlich die Statistik doch zustande gebracht. Nur ist sie dann einseitig und wird, wenigstens nach früheren ähnlichen Vorgängen zu schließen, eine Reihe von Angaben enthalten, die nach Ansicht der Arbeitgeber unrichtig sind, und gegen deren falsches Gesamtbild sie sich zur Wehr setzen müssen.

Wir kennen den in Diskussion stehenden Fragebogen noch nicht, sind also zur Stunde noch nicht in der Lage, die Beantwortung zu empfehlen oder von ihr abzuraten. Grundsätzlich möchten wir aber der Meinung den Vorzug geben, daß es besser ist, sich bei derartigen Erhebungen offiziell als Berufsorganisation zu beteiligen, statt abseits zu stehen; eben deshalb, weil die Sache dann doch nicht einseitig und gewerkschaftlich oder politisch gefärbt herauskommen kann, wie so manche Statistik des schweizerischen Arbeitersekretariats.

Das Fabrikinspektorat täte allerdings besser, seine Wünsche den Berufsorganisationen zu unterbreiten, statt sich direkt an die Arbeitgeber zu wenden. Diese sind denn doch soweit solidarisch, daß selten einer mehr gewisse Handlungen von sich aus vornimmt, sondern die Sache, wie recht und notwendig, dem Vorstand seiner Berufsorganisation unterbreitet.

Zur Sache selbst ist noch zu erwähnen, daß das Gewerbegericht Bern seinerzeit einen Arbeitgeber zur Zahlung von Arbeitslohn während Militärdienst verurteilte, daß aber auf Veranlassung des Gewerbevereins das Urteil höchstinstanzlich wieder umgestoßen wurde.

Es ist versucht worden, die betreffende Lohnzahlungspflicht in das Fabrikgesetz hineinzubringen. Der Versuch war jedoch ohne Erfolg. („Schweiz. Gewerbeztg.“)

Verbandswesen.

Der Gewerbetag der beiden Kantone Appenzell faßte in Teufen nach einem Referate von Herrn Dr. Bollmar aus Bern folgende Resolution: „Um der Ausdehnung des Fabrikgesetzes auf die Gewerbebetriebe möglichst Einhalt zu tun, ist es notwendig, daß die Ordnung der Arbeit in den Gewerben in einem Spezialgesetz erfolge“. Die von zirka 150 Mann besuchte Versammlung spricht dem leitenden Ausschuß für seine Vorarbeiten zu einer gesetzlichen Ordnung der Angelegenheit der Gewerbetreibenden ihren Dank und ihre Zustimmung aus. Der Gewerbetag erklärt sich im Prinzip mit dem vorliegenden Entwurfe einverstanden und findet, daß dieser sehr wohl als Grundlage zur weiteren Beratung dienen kann.

Verschiedenes.

† Glasermeister J. M. Trütsch in Schwyz starb 62 Jahre alt. Er hat es durch unermüdete Arbeitssamkeit und weisen Sparfönn zum hablichen Manne gebracht und selbst bewiesen, daß Handwerk noch goldenen Boden hat.

† Orgelbauer Simon Büttler von Olten starb in Basel, wo er seit Jahren mit seiner Familie in stiller Zurückgezogenheit lebte, am Sylvestertage im 69. Lebensjahre.

Hilfsseichmeister für Solothurn und Olten. In Anwendung der Art. 6 und 16 der Vollziehungsverord-

nung betreffend die im Handel und Verkehr gebrauchten Längen- und Hohlmaße, Gewichte und Wagen vom 12. Januar 1912 wurden neben der Eichstätte Solothurn eine Hilfsseichstätte in Solothurn, sowie in Olten eine Hilfsseichstätte in der Glashütte Olten errichtet. Auf den 1. Januar 1914 wurde für den Rest der Amtsdauer 1912/1916 gewählt:

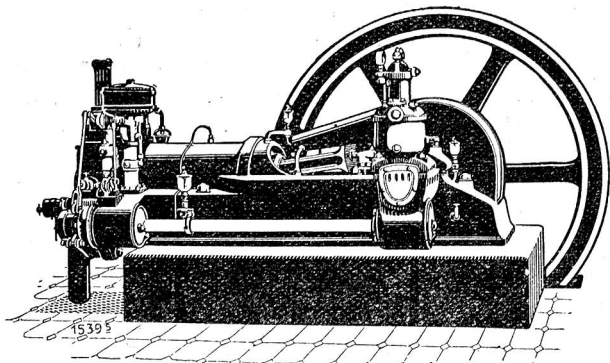
a) Als Hilfsseichmeister der Eichstätte Solothurn (Bezirke Solothurn, Lebern, Bucheggberg und Kruggstetten): Herr August Kulli, Mechaniker, von und in Solothurn;

b) als Hilfsseichmeister der Glashütte Olten: Herr Arnold Wiß, Mechaniker, in Wolfwil.

Sidgen. Krankenversicherung. Der Bundesrat hat am 30. Dezember eine zweite Verordnung über die Krankenversicherung erlassen, welche die Grundsätze für die Festsetzung der Bundesbeiträge bestimmt. Diese Verordnung wird jeder anerkannten Kasse im Zeitpunkt der Anerkennung von Amts wegen zugestellt werden. Das Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement hat seinerzeit verfügt, daß die Kassen diejenigen Mitglieder, die bei der Festsetzung des Bundesbeitrages für sie nicht mitzählen, nicht schlechter als die andern Mitglieder behandeln dürfen. Diese Verfügung ist von verschiedenen Seiten als die Interessen der Kassen gefährdend angefochten worden. Das Departement hielt zwar dafür, daß eine Verfügung, welche die allgemeinen Ziele des Bundesgesetzes im Auge hat, aus diesem Grunde nicht abgeändert werden sollte, und es wurde hierin auch von verschiedenen Mitgliedern der Krankenkommmission unterstützt. Um aber den besonderen Verhältnissen verschiedener Kassen Rücksicht zu tragen, beantragte es dem Bundesrat eine teilweise Abänderung in dem Sinne, daß die Kassen zwar berechtigt sind, von den erwähnten Mitgliedern Zuschläge zu den ordentlichen Mitgliedsbeiträgen zu verlangen, daß diese Zuschläge aber den ausfallenden Bundesbeitrag nicht übersteigen dürfen. Der Bundesrat hat die Verfügung in diesem Sinne genehmigt.

Eine sehenswerte Arbeit einheimischer Feinmechanik ist gegenwärtig in Luzern im Schaufenster des Herrn Robert Vogel am Mühlenplatz ausgestellt. Es ist dies

Deutzer Dieselmotoren



Liegende Ausführung von 12 PS an einfacher und billiger als stehende Dieselmotoren
Vorteilhafteste Betriebsmotoren
für Industrie und Gewerbe 4259 2

Billige Zweitaktrohlmotoren

Deutzer Gas-Benzin-Petrol-Motoren
in anerkannt unübertroffener Ausführung

GASMOTOREN-FABRIK „DEUTZ“ A.-G. ZÜRICH